

Satzung des Kulturvereins Barnin

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen „Kulturverein Barnin“ (e.V.), nach seiner Eintragung mit dem Zusatz „eingetragener Verein“.
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Barnin.
3. Die Zwecke des Vereins sind:
 - a. Förderung und Pflege des Sportes insbesondere die Durchführung und Organisation von Sportveranstaltungen.
 - b. Die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
 - c. Die Förderung und Unterstützung der Heimatpflege und Heimatkunde und des traditionellen Brauchtums (insbesondere des ländl. Zusammenlebens).
4. Der Kulturverein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff AO 77.
Der Verein ist gemeinnützig und verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemässen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 2 Organe

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 3 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier Personen:
 - a. 1. Vorsitzender
 - b. 2. Vorsitzender
 - c. Schatzmeister
 - d. Schriftführer

Zur Unterstützung der Arbeit des Vorstandes werden fünf Beisitzer und zwei Kassenprüfer gewählt.

Sie haben beratende Funktion zum Vorstand in allen Angelegenheiten und unterstützen ihn in seiner Arbeit.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten und zweiten Vorsitzenden vertreten, wobei jeder alleinvertretungsberechtigt ist, von der aber der zweite Vorsitzende nur Gebrauch machen darf, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.
3. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
3. Der Vorstand ist berechtigt – soweit erforderlich- entsprechende Ausschüsse zu bilden.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind.
5. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.
6. Bei Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes kann der Vorstand, durch einstimmigen Beschluss, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen. Sollte ein Beisitzer oder Kassenprüfer vorzeitig ausscheiden, bestimmt der Vorstand ein Ersatzmitglied.

§ 4 Sitzungen des Vorstandes

1. Der Vorsitzende des Vereins beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen.
2. Bei Abwesenheit des ersten Vorsitzenden nimmt der zweite Vorsitzende diese Aufgaben wahr.

§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mitglied im Kulturverein wird jede natürliche Person, die den von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrag entrichtet und eine an den Vorstand gerichtete Anmeldung zur Aufnahme erklärt.
2. Die Aufnahme ist mit der Aushändigung des Mitgliedsausweises vollzogen. Die Aufnahme ist jederzeit möglich, der anteilige Beitrag ist sofort zu entrichten.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
4. Der Austritt ist nur zum 31.12. eines jeden Jahres zulässig. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Mit der Austrittserklärung ist der Mitgliederausweis zurückzugeben.
5. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - wenn er seinen jährlichen Beitrag, trotz Fälligkeit binnen 14 Tagen nach nochmaliger Aufforderung durch den Vereinsvorstand nicht entrichtet hat
 - aus besonderen wichtigen, in der Person des Mitgliedes liegenden Gründen.

Das Mitglied ist über den Ausschluss durch den Vorstand in Kenntnis zu setzen, der Mitgliederausweis ist zurückzugeben.

6. Wegen des Ausschlusses kann das Mitglied, innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlusses Widerspruch bei dem Vorstand erheben. Über diesen Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung dann endgültig.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal durch den Vorstand einberufen.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand, unter Angabe der Tagesordnung und Tagungsort durch Rundschreiben 14 Tage vorher einberufen. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a. Bericht des Vorstandes
 - b. Bericht des Schatzmeisters
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Entlastung des SchatzmeistersÜber diese Tagesordnungspunkte müssen getrennte Beschlüsse gefasst werden.
4. Zu Tagesordnungspunkt a hat der Vorstand über seine Tätigkeit zu berichten, sowie zum Tagesordnungspunkt b hat der Schatzmeister über Einnahmen und Ausgaben Rechnung abzulegen.
5. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
6. Satzungsänderungen können nur mit zwei Drittel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
7. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit begründet wird und die Mitgliederversammlung die beantragte Erweiterung der Tagesordnung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt. Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Satzung sind abstimmungspflichtig und werden auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt.
8. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vereinsvorsitzenden und Schriftführer unterzeichnet wird.
9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von einer Frist von sieben Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a. – der Vorstand beschließt
 - b. – ein viertel der Mitglieder mit schriftlicher Begründung beim Vorsitzenden des Vereins beantragt.

§ 7 Wahlen

1. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für eine Amtszeit von vier Jahren.
2. Die Beisitzer und Kassenprüfer werden ebenfalls für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt.
3. Wiederwahlen sind möglich.
4. Die Wahlen können offen erfolgen.
Auf Antrag auch nur eines Mitgliedes muss die Wahl geheim erfolgen.
Bei geheimer Wahl wird eine Wahlkommission berufen.
Sie besteht aus drei Mitgliedern des Vereins.
Bei offener Wahl werden zwei Stimmzähler durch den Vorstand bestimmt.

§ 8 Allgemeine Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie Beschlüsse des Vorstandes zu beachten.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. An den Mitgliederversammlungen können alle Mitglieder teilnehmen.
2. In den Mitgliederversammlungen sind Mitglieder, vom vollendeten 16. Lebensjahres an stimmberechtigt und ab vollendeten 18. Lebensjahr wählbar.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, es ist nicht übertragbar.

§ 10 Beiträge

1. Die Beitragszahlung wird einmal jährlich im Voraus fällig zum 31.01. des Jahres. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Aufnahmedatum.

§ 11 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird einmal jährlich durch zwei gewählte Kassenprüfer geprüft. Über das Ergebnis der Kassenprüfung berichtet der Schatzmeister auf der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur durch Beschluss in zwei in Abständen von 14 Tagen aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen mit jeweils zweidrittel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird bestimmt, dass das Vermögen des Vereins durch die Gemeindeverwaltung bis auf weiteres treuhändlerisch verwaltet wird.
3. Falls sich innerhalb von sechs Jahren ein neuer Kulturverein bildet, soll diesem Verein nach einem Jahr des Bestehens, das gesamte Vermögen zufallen, wenn dieser den Nachweis der Steuerbegünstigung erbringt und ähnliche Zwecke des aufgelösten Vereins verfolgt.
4. Kommt die Bildung eines neuen Kulturvereins nicht zustande, fällt das Vermögen der Gemeinde Barnin zu, die es nur für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

Am 25.07.2003 wurde die Satzung errichtet und auf der Mitgliederversammlung vom 25.09.2003 neu gefasst.

Der § 3 wurde am 30.01.2004 auf der ordentlichen Mitgliederversammlung neu gefasst und bestätigt. (s. Protokoll vom 30.01.04)

-----	-----
-----	-----
-----	-----
